

# **Benutzungsordnung für ergänzende Angebote im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ an den Grundschulen der Stadt Nürtingen**

## **1. Ergänzende Angebote, Trägerschaft**

Den Grundschulern in Nürtingen wird eine zusätzliche Betreuung innerhalb von Kernzeiten vor und nach dem Schulunterricht am Vormittag (ergänzende Angebote) angeboten. Träger dieses Betreuungsangebotes ist die Stadt Nürtingen.

## **2. Betreuungsinhalt**

Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen des Schülers sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schülern werden insbesondere sinnvolle, spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt.

## **3. Betreuungszeit und Besuch der Betreuungsgruppe**

- (1) Die „ergänzende Betreuung“ im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ erstreckt sich nur auf die Tage, an denen Unterricht stattfindet. Während der Ferien oder anderer unterrichtsfreier Tage findet keine Kernzeitbetreuung statt. Der tägliche Betreuung beginnt um 7.00 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn und endet nach Unterrichtsende spätestens um 13.00 Uhr.
- (2) Eine Teilzeitbetreuung in der Woche ist möglich.

## **4. Betreuungsentgelt**

- (1) Als Gegenleistung für den Besuch der „ergänzenden Angebote“ im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ wird von den Erziehungsberechtigten ein privatrechtliches Betreuungsentgelt erhoben. Dieses beträgt bei voller Inanspruchnahme **40,- €** pro Monat und Betreuungsplatz, bei bis zur halben Betreuungszeit **20,- €** und wird für 10 Monate erhoben. Die Monate August und September sind beitragsfrei.
- (2) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte sind ohne Kürzung spätestens bis zum 3. Werktag jedes Kalendermonats zur Zahlung fällig. Die Zahlungsverpflichtung besteht auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, Krankheit oder durch das Fernbleiben eines Schülers.
- (3) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schülers. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (4) Familien mit mehr als zwei Kindern und Alleinerziehende, die Wohngeld, bzw. Arbeitslosengeld II beziehen, werden ab dem Bezugszeitpunkt auf Antrag von der Zahlung des Betreuungsentgeltes befreit. Eine rückwirkende Befreiung ist bis max. 6 Monate ab Vorlage des Wohngeldbescheides möglich.

## **5. Aufnahme, Abmeldung, Ausschluss, Kündigung**

- (1) Die Aufnahme der Kinder in eine ergänzende Betreuung im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ erfolgt im Rahmen eines privatrechtlichen Betreuungsvertrages. Dieser wird durch den Aufnahmeantrag und die Aufnahmebestätigung begründet.
- (2) In eine Betreuungsgruppe werden Schüler aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an der eine „ergänzende Betreuung“ eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Schüler werden jeweils zum Monatsbeginn aufgenommen.
- (3) Die Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten ist nur zum Monatsende möglich. Hierbei ist eine Kündigungsfrist von 1 Monat zum Ende eines Kalendermonats einzuhalten. Bei Nichteinhaltung dieser Frist ist das Betreuungsentgelt auch noch für den folgenden Kalendermonat zu bezahlen.
- (4) Der Betreuungsvertrag kann aus wichtigem Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:
  - Bei unentschuldigtem Fernbleiben eines Kindes über einen längeren Zeitraum als 4 Wochen.
  - Bei Zahlungsrückständen des Betreuungsentgelts für mehr als 2 aufeinanderfolgenden Monaten nach erfolgter Mahnung.
  - Wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der „ergänzenden Betreuung“ einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der pädagogischen Betreuung übersteigen und eine erhebliche Belastung und Gefährdung anderer Kinder verursachen. Dies wird von der vor Ort arbeitenden Betreuungsperson beurteilt.
  - Bei wiederholter Nichtbeachtung der in diesen Benutzungsbedingungen für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen trotz einmaliger schriftlicher Abmahnung.
- (5) Die Kündigung bedarf in allen Fällen der Schriftform.
  - (6) Der Betreuungsvertrag endet grundsätzlich mit Ablauf des in der Aufnahmebestätigung festgesetzten Zeitpunkts.

## **6. Aufsicht/Haftung**

- (1) Während der Betreuungszeiten sind grundsätzlich die eingesetzten Kräfte für die Schüler ihrer Gruppen verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Schüler durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung. Mit Entlassen der Schüler unmittelbar nach Ende der Betreuung an der Türe der Einrichtung, endet die Aufsichtspflicht. Schüler die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.  
Für Schüler, die sich eigenmächtig ohne Abmeldung aus der Kernzeitbetreuung entfernen, wird keine Haftung übernommen.
- (2) Der Unfallversicherungsschutz erstreckt sich auf die Betreuungszeit sowie auf den Weg zwischen Wohnung und Schule. Unfälle, die eine ärztliche Behandlung nach sich ziehen, sind sofort zu melden.
- (3) Die Stadt haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung oder Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Schüler, die in die „ergänzende Betreuung“ mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Schülers zu kennzeichnen. Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

## **7. Anerkennung**

Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigten wird diese Benutzungsordnung als verbindlich anerkannt.

## **8. Inkrafttreten**

Diese Benutzungsbedingungen treten am **01.01.2010** in Kraft.